

Geschäftsordnung RSA NORDOST (GO NO)

1. Einleitung

Für den Regionalbereich Nordost (RB Nordost) gelten die Satzungen und Ordnungen des DVV, insbesondere die Bundesspielordnung (BSO) mit ihren Anlagen. Im Falle eines Widerspruchs ist allein die BSO maßgebend.

2. Der Regionalspielausschuss Nordost (RSA NO)

2.1. Der RSA NO ist für die Durchsetzung der RSO NO zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Er hat das Recht, alles zu entscheiden, was den Spielbetrieb im RB Nordost betrifft, einschließlich dessen, was nicht in der BSO oder RSO NO geregelt ist.

Er ist besonders zuständig

- für die Erstellung eines Rahmenspielplans und
- für die Festlegung der Spielmodalitäten.

2.2. Dem RSA NO gehören an:

- der Regionalspielwart als Vorsitzender (RSW Nordost)
- der Regionalschiedsrichterwart (RSRW Nordost)
- der Regionaljugendwart (RJW Nordost)
- der Regionalseniorenwart (RSenW Nordost)
- der Landesspielwart Berlin (LSW Berlin)
- der Landesspielwart Brandenburg (LSW Brandenburg)
- der Landesspielwart Sachsen-Anhalt (LSW Sachsen-Anhalt)
- der Staffelleiter der RL Nordost Frauen
- der Staffelleiter der RL Nordost Männer
- der Ehrenvorsitzende
- die Ehrenmitglieder

Darüber hinaus können weitere Mitglieder vom RSA in den Ausschuss berufen werden.

2.3. Wahlen und Berufungen

2.3.1. Der RSW, sein ständiger Vertreter werden von den LSW gewählt. Der ständige Vertreter des RSW muss Mitglied des RSA NO gemäß Ziff. 2.2 sein.

2.3.2. Der RSRW wird von den Landesschiedsrichterwarten (LSRW) gewählt. Er ist Vorsitzender des Regionalschiedsrichterausschusses (RSRA Nordost).

- 2.5.3. Von allen Sitzungen des RSA, RSRA und des JA NO sind Protokolle zu erstellen. Diese, sowie die erhaltenen Protokolle von Sitzungen von Bundesausschüssen bzw. Versammlungen, sind allen RSA-Mitgliedern innerhalb von 3 Monaten zu übermitteln.
- 2.6. Kassenverwaltung, Buchführung
- 2.6.1. Die Kasse des RSA NO wird vom RSW geführt. Das Geschäftsjahr der Kasse entspricht der Spielsaison vom 01.07. bis 30.06. des Folgejahres.
- 2.6.2. Für die Kontrolle und Gewährleistung der Geschäftsfähigkeit der Kasse des RSA muss ein weiteres RSA-Mitglied Verfügungsberechtigt über das Konto des RSA NO sein.
- 2.6.3. Jede Einnahme und Ausgabe ist durch einen prüfungsfähigen Beleg nachzuweisen.
- 2.6.4. Die Buchungen und übrigen erforderlichen Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, klar, übersichtlich und nachprüfbar sein. Sie sind möglichst zeitnah vorzunehmen.
- 2.6.5. Abrechnungen entstandener Kosten der RSA-Mitglieder sind dem RSW spätestens zum 31. Mai zuzuleiten.
- 2.6.6. Abrechnungen entstandener Kosten der Schiedsrichter und Spiel-/Schiedsrichter-Beobachter sind dem RSRA entsprechend folgender Termine einzureichen:
- Regional-Pokal: bis spätestens zum 30.11. im laufenden Spieljahr
Regionalliga: bis spätestens zum 30.04. im laufenden Spieljahr
Aufstiegs- / Relegationsspiele: bis spätestens zum 30.04. im laufenden Spieljahr
NOM / Quali Sen-DM: bis spätestens zum 15.06. im laufenden Spieljahr
- Abrechnungen, die die genannten Personen nach diesen Terminen einreichen, werden nicht mehr bearbeitet. Entsprechende Ansprüche auf Ausgleich verfallen. In begründeten Ausnahmefällen wird von dieser Festlegung abgewichen.
- Abrechnungen entstandener Kosten der RSRA-Mitglieder sind dem RSRW spätestens zum 15. Juni zuzuleiten.
- 2.6.7. Reisekostenvergütungen unterliegen der Anwendung des Reisekostengesetzes (BRKG) bzw. der Reisekostenrichtlinien des DVV.
- 2.7. Kassenprüfung
- 2.7.1. Die Kassenprüfung erstellt einen Prüfbericht. Dieser ist Grundlage für die Entlastung des RSW und ist bis zum Ende des folgenden Geschäftsjahres zu erstellen.
- 2.7.2. Kassenprüfer ist jährlich wechselnd ein Vertreter eines Landesverbandes (LV), der nicht Mitglied des RSA NO sein darf.
- 2.7.3. Der Wechsel richtet sich nach der alphabetischen Reihenfolge der Anfangsbuchstaben der Landesverbände.

3. Spielbetrieb

Bestimmungen zur Durchführung der Spiele im Regionalbereich Nordost sind in der Regionalspielordnung Nordost (RSO NO) enthalten.

4. **Schlussbestimmung**

Diese Ordnung wurde am 10.05.2014 vom Regionalspielausschuss Nordost beschlossen und tritt am 01.07.2014 in Kraft.

Die Änderungen wurden am 23.01.2015, 12.01.2018 und 09.01.2026 vom RSA NO beschlossen.